

Erste Änderung des österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetzes

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz ist vor über 16 Jahren in Kraft getreten. Die Corona-Krise führte nun zur allerersten Änderung, die für viele eingetragene Mediatoren von Relevanz sein kann. Die Verpflichtung zur angemessenen Fortbildung und der entsprechende Nachweis gegenüber dem Bundesministerium für Justiz waren von Anfang an wichtige Bestandteile des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes. Durch das 8. COVID-19-Gesetz verlängerte der Gesetzgeber den vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021.

Mathias Schuster

Das ZivMediatG im Überblick

Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Es enthält Bestimmungen zum Beirat und Ausschuss für Mediation im Bundesministerium für Justiz, zur Liste der Mediatoren und Ausbildungseinrichtungen sowie zur Fristenhemmung. Zudem sind Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren im Allgemeinen und gegenüber den Parteien geregelt. Darunter fallen die Aufklärungs-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- sowie Verschwiegenheitspflicht.

Fortbildungspflicht und Verlängerung

Gemäß § 20 ZivMediatG hat sich ein eingetragener Mediator angemessen fortzubilden. Als Mindestmaß innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sind 50 Einheiten festgelegt. Die Nachweispflicht der eingetragenen Mediatoren gegenüber dem Bundesministerium für Justiz besteht dementsprechend (unaufgefordert) alle fünf Jahre. Aufgrund der Corona-Krise verlängerte der Gesetzgeber den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021, wenn dieser vor dem 1. Jänner 2021 endete (8. COVID-19-Gesetz).

Änderung der Fortbildungsrichtlinie

Gerade erst im vergangenen Jahr wurde – ergänzend zum ZivMediatG – die „Richtlinie des Beirats für Mediation über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen“ novelliert. Seither gilt auch Intervision in einem gewissen Höchstausmaß (nicht mehr als 50 Prozent des vorgeschriebenen Gesamtausmaßes von 50 Einheiten durch die im neuen Punkt 3 zu „Arten der Fortbildung“ der Richtlinie genannten Veranstaltungen) grundsätzlich als Möglichkeit der Fortbildung.

Literatur

Schuster, Mathias (2019): Die Pflichten des Mediators gegenüber den Parteien – eine Checkliste. Die Mediation II/2019, S. 68.

Schuster, Mathias (2020): Fortbildungsnachweis Intervision. Die Mediation II/2020, S. 78.

Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

§ 1 (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen. (2) Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

§ 20 Der Mediator hat sich angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden und dies dem Bundesminister für Justiz alle fünf Jahre nachzuweisen. Endet dieser Zeitraum vor dem 1. Jänner 2021, so wird er bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 33 (6) § 20 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2020 tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Er ist in dieser Fassung auf Fristen anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung noch nicht abgelaufen sind.

Dr. Mathias Schuster

Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (ÖBM).

